

Dokumente der Vereinten Nationen

Gemeinsames Vorgehen für den Frieden (›Uniting for Peace‹), Afghanistan, Iran

›Uniting for Peace‹

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Gemeinsames Vorgehen für den Frieden. — Resolution 377(V) vom 3. November 1950

A

Die Generalversammlung,

- in Hinblick darauf, daß die beiden ersten in der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele darin bestehen,
»den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen«, und
»freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen«,
- erneut erklärend, daß alle Mitglieder der Vereinten Nationen, wenn sie in eine internationale Streitigkeit verwickelt werden, nach wie vor in erster Linie dazu verpflichtet sind, sich um die Beilegung der Streitigkeit mit friedlichen Mitteln durch die in Kapitel VI der Charta niedergelegten Verfahren zu bemühen, und unter Hinweis auf die diesbezüglichen Erfolge der Vereinten Nationen bei mehreren früheren Fällen,
- feststellend, daß internationale Spannungen von bedrohlichem Ausmaß vorhanden sind,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 290 (IV) über »Die Grundelemente des Friedens«, nach der die Fortdauer der internationalen Spannungen in erster Linie auf eine Mißachtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zurückzuführen ist, und in dem Wunsche, einen weiteren Beitrag zur Förderung der Ziele der Resolution zu leisten,
- erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrnimmt, und daß es die Pflicht der ständigen Mitglieder ist, sich um Einstimmigkeit zu bemühen und bei der Ausübung des Vetorechts Zurückhaltung zu üben,
- erneut erklärend, daß die Initiative für die Aushandlung der in Artikel 43 der Charta vorgesehenen Abkommen über Streitkräfte dem Sicherheitsrat zusteht, und in dem Wunsche, zu gewährleisten, daß den Vereinten Nationen bis zum Abschluß derartiger Abkommen Mittel zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Verfügung stehen,
- in dem Bewußtsein, daß im Falle, daß es dem Sicherheitsrat nicht gelingt, die

ihm im Namen aller Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben, insbesondere die in den beiden vorstehenden Abschnitten genannten Aufgaben, zu erfüllen, weder die Mitgliedstaaten von ihren Verpflichtungen befreit noch die Vereinten Nationen von ihrer in der Charta niedergelegten Verantwortung entbunden sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren,

- insbesondere in der Erkenntnis, daß ein derartiges Versäumnis die Generalversammlung weder der ihr nach der Charta zukommenden Rechte beraubt noch von der ihr nach der Charta zukommenden Verantwortung in bezug auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit entbindet,
- in der Erkenntnis, daß es erforderlich ist, für eine Wahrnehmung der diesbezüglichen Aufgaben durch die Generalversammlung Beobachtungsmöglichkeiten zur Feststellung der Tatsachen und zur Bloßstellung von Angreifern einzurichten, gemeinsam einsetzbare Streitkräfte zu besitzen und der Generalversammlung die Möglichkeit zu verschaffen, den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen rechtzeitig Kollektivmaßnahmen zu empfehlen, die, um wirksam zu sein, schnell erfolgen sollten,

A

1. trifft hiermit den Beschluß, in allen Fällen, in denen eine Bedrohung des Friedens, ein Friedensbruch oder eine Angriffshandlung vorzuliegen scheint und in denen der Sicherheitsrat mangels Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nicht wahrnimmt, die Frage unverzüglich von der Generalversammlung behandelt wird, mit dem Ziel, zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit den Mitgliedstaaten geeignete Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zu geben, die bei Friedensbrüchen oder Angriffshandlungen erforderlichenfalls auch den Einsatz von Streitkräften einschließen können. Sollte die Generalversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht tagen, so kann sie vierundzwanzig Stunden nach einem entsprechenden Antrag zu einer Notstands-sondertagung zusammentreten. Eine derartige Notstands-sondertagung wird auf Antrag des Sicherheitsrats mit den Stimmen von sieben (zwischen neun; Anm. d. Übers.) beliebigen Mitgliedern oder durch die Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen;
2. verabschiedet zu diesem Zweck die im Anhang dieser Resolution dargelegte Änderung ihrer Geschäftsordnung.

B

3. setzt eine Friedensbeobachtungskommission ein, die in den Kalenderjahren 1951 und 1952 aus den vierzehn

Mitgliedern China, Frankreich, Indien, Irak, Israel, Kolumbien, Neuseeland, Pakistan, Schweden, Tschechoslowakei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika besteht und in allen Gebieten, in denen internationale Spannungen bestehen, deren Fortdauer vermutlich die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdet, die Lage beobachten und hierüber Bericht erstatten kann. Wenn der Sicherheitsrat die ihm mit der Charta übertragenen Aufgaben in bezug auf die anstehende Frage nicht wahrnimmt, kann die Generalversammlung oder, falls die Versammlung nicht tagt, der Interimsausschuß auf Einladung oder mit Zustimmung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet sich die Friedensbeobachtungskommission begeben würde, diese Kommission einsetzen. Der Beschluß zum Einsatz der Kommission wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen. Entsprechend seinen Befugnissen nach der Charta kann auch der Sicherheitsrat die Kommission einsetzen;

4. beschließt, daß die Kommission beauftragt ist, zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach ihrem Ermessen Unterkommissionen zu ernennen und die Dienste von Beobachtern heranzuziehen;
5. empfiehlt allen Regierungen und Behörden, die Kommission zu unterstützen und ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu helfen;
6. ersucht den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen und dabei — falls die Kommission dies beschließt — die in Resolution 297B(IV) der Generalversammlung erwähnte Außenbeobachtergruppe der Vereinten Nationen heranzuziehen;

C

7. bittet alle Mitglieder der Vereinten Nationen, ihre Mittel und Möglichkeiten zu überprüfen, um festzustellen, welcher Art und wie groß die Unterstützung ist, die eventuell zur Verwirklichung etwaiger Empfehlungen des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten in der Lage sind;
8. empfiehlt den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, innerhalb ihrer nationalen Streitkräfte Elemente zu unterhalten, die so ausgebildet, organisiert und ausgerüstet sind, daß sie auf Empfehlung des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung im Einklang mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren — ohne Präjudiz für den Einsatz dieser Truppen bei der Ausübung des in Artikel 51 der Charta anerkannten Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung — rasch zum Dienst als Einheit bzw. Ein-

heiten der Vereinten Nationen bereitgestellt werden können;

9. bittet die Mitglieder der Vereinten Nationen, so bald wie möglich den in Ziffer 11 vorgesehenen Ausschuß für gemeinsame Maßnahmen über ihre Maßnahmen aufgrund der Bestimmungen der vorstehenden Ziffer zu unterrichten;
10. ersucht den Generalsekretär, mit Billigung des in Ziffer 11 vorgesehenen Ausschusses eine Militärsachverständigengruppe zu ernennen, die auf Ersuchen denjenigen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden kann, die technische Ratschläge zur Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der in Ziffer 8 genannten Elemente für einen raschen Einsatz als Einheiten der Vereinten Nationen zu erhalten wünschen;

D

11. setzt einen Ausschuß für gemeinsame Maßnahmen ein, der aus den vierzehn Mitgliedern Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Birma, Frankreich, Jugoslawien, Kanada, Mexiko, Philippinen, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika besteht, und weist den Ausschuß an, in Absprache mit für geeignet befundenen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur kollektiven Selbstverteidigung und von regionalen Abmachungen (Artikel 51 und 52 der Charta) denkbare — einschließlich der in Abschnitt C dieser Resolution angeführten — Methoden zur Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta zu untersuchen sowie dem Sicherheitsrat und der Generalversammlung spätestens bis 1. September 1951 hierüber Bericht zu erstatten;
12. empfiehlt allen Mitgliedstaaten, den Ausschuß zu unterstützen und ihm bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu helfen;
13. ersucht den Generalsekretär, das für die wirksame Erreichung der Ziele in Abschnitt C und D dieser Resolution erforderliche Personal und die entsprechenden Einrichtungen und Dienste bereitzustellen;

E

14. ist sich voll und ganz bewußt, daß auch mit der Verabschiedung der obigen Vorschläge ein dauerhafter Frieden nicht allein durch kollektive Sicherheitsvereinbarungen gegen Brüche des Weltfriedens und Angriffshandlungen gewährleistet ist, sondern daß darüber hinaus ein echter und dauerhafter Friede auch von der Befolgung aller in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze und Ziele, der Verwirklichung der auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit abzielenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und anderer Hauptorgane der Vereinten Nationen, sowie insbesondere der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und der Herstellung und Erhaltung eines Zustands wirtschaftlichen und sozialen Wohlstands in allen Ländern abhängt; und
15. bittet die Mitgliedstaaten eindringlich, gemeinsame Maßnahmen voll und ganz zu befolgen und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zu verstärken, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte

und Grundfreiheiten weiter auszubauen und zu fördern sowie die individuellen und kollektiven Bemühungen um einen Zustand der wirtschaftlichen Stabilität und des sozialen Fortschritts, insbesondere durch die Entwicklung der unterentwickelten Länder und Gebiete, zu stärken.

ANHANG

(Anm. d. Übers.: Statt der z. T. durch neue Änderungen überholten damaligen Änderungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung geben wir nachstehend eine deutsche Übersetzung der einschlägigen Regeln in der gegenwärtigen Fassung.)

I. TAGUNGEN

Ordentliche Tagungen

(Regel 1—6)

...

Sondertagungen

Regel 7

Einberufung durch die Generalversammlung
Die Generalversammlung kann einen Zeitpunkt für eine Sondertagung festsetzen.

Regel 8

Einberufung auf Antrag des Sicherheitsrats oder von Mitgliedern

- a) Eine Sondertagung der Generalversammlung wird binnen fünfzehn Tagen anberaumt, nachdem ein entsprechender Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beim Generalsekretär eingegangen ist.
- b) Eine Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377A(V) der Generalversammlung wird binnen vierundzwanzig Stunden anberaumt, nachdem ein entsprechender, mit den Stimmen von neun seiner Mitglieder beschlossener Antrag des Sicherheitsrats oder ein im Interimsausschuß oder anderweitig beschlossener Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen oder die in Regel 9 vorgesehene Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beim Generalsekretär eingegangen ist.

Regel 9

Anträge von Mitgliedern

- a) Jedes Mitglied der Vereinten Nationen kann beim Generalsekretär die Einberufung einer Sondertagung beantragen. Der Generalsekretär hat die anderen Mitglieder der Vereinten Nationen alsbald von dem Antrag in Kenntnis zu setzen und anzufragen, ob sie dem Antrag zustimmen. Stimmt binnen dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung des Generalsekretärs die Mehrheit der Mitglieder zu, so wird nach Regel 8 eine außerordentliche Tagung der Generalversammlung einberufen.
- b) Das gleiche gilt für den Antrag jedes Mitglieds der Vereinten Nationen auf Einberufung einer Notstandssondertagung im Sinne der Resolution 377A(V). In diesem Fall setzt sich der Generalsekretär auf dem schnellsten verfügbaren Wege der Nachrichtenübermittlung mit den anderen Mitgliedern in Verbindung.

Regel 10

Anzeige der Tagung

Der Generalsekretär zeigt den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens vierzehn Tage im voraus den Beginn einer auf Antrag des Sicherheitsrats einberufenen Sondertagung an; bei einem Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder bei Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds erfolgt die Anzeige spätestens zehn Tage im voraus. Den Beginn einer nach Regel 8 Buchstabe b anberaumten Notstandssondertagung zeigt der Generalsekretär den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens zwölf Stunden im voraus an.

Ordentliche Tagungen und Sondertagungen

Regel 11

Anzeige an andere Gremien

Alle anderen Hauptorgane der Vereinten Nationen und die in Artikel 57 Absatz 2 der Charta bezeichneten Sonderorganisationen erhalten Abschriften der Anzeige, mit der eine Tagung anberaumt wird.

II. TAGESORDNUNG

Ordentliche Tagungen

(Regel 12—15)

...

Sondertagungen

Regel 16

Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung einer auf Antrag des Sicherheitsrats einberufenen Sondertagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen spätestens vierzehn Tage vor Beginn der Tagung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung, die auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder nach Zustimmung der Mehrheit zum Antrag eines Mitglieds einberufen wird, wird spätestens zehn Tage vor Beginn der Tagung übermittelt. Die vorläufige Tagesordnung einer Notstandssondertagung wird den Mitgliedern der Vereinten Nationen gleichzeitig mit der Einberufung übermittelt.

Regel 17

Die vorläufige Tagesordnung einer Sondertagung enthält nur diejenigen Gegenstände, deren Beratung in dem Antrag auf Einberufung der Tagung vorgeschlagen wurde.

Regel 18

Ergänzungsgegenstände

Jedes Mitglied oder Hauptorgan der Vereinten Nationen oder der Generalsekretär kann spätestens vier Tage vor dem für den Beginn einer Sondertagung festgesetzten Zeitpunkt die Aufnahme von Ergänzungsgegenständen in die Tagesordnung beantragen. Diese werden auf eine Ergänzungsliste gesetzt, die den Mitgliedern der Vereinten Nationen so bald wie möglich übermittelt wird.

Regel 19

Zusatzgegenstände

Während einer Sondertagung können Gegenstände der Ergänzungsliste und Zusatzgegenstände mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden. Während einer Notstandssondertagung können Zusatzgegenstände, sofern sie unter die Resolution 377A(V) fallen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Tagesordnung angefügt werden.

...

XII. PLENARSITZUNGEN

Führung der Geschäfte

Regel 63

Notstandssondertagungen

Ungeachtet anderer Regeln tritt die Generalversammlung, falls sie selbst nichts anderes beschließt, bei einer Notstandssondertagung nur als Plenartagung zusammen und beginnt unmittelbar mit der Beratung über den in dem Antrag auf Einberufung der Tagung vorgeschlagenen Gegenstand, ohne ihn vorher an den Präsidialausschuß oder einen anderen Ausschuß zu überweisen; Präsident und Vizepräsidenten der Notstandssondertagung sind die Vorsitzenden der Delegationen, aus denen der Präsident und die Vizepräsidenten der vorangegangenen Tagung gewählt wurden.

...

B

Zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere mit den Kapiteln V, VI und VII der Charta
> empfiehlt die Generalversammlung dem Sicherheitsrat, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, daß die in der Charta vorgesehenen Maßnah-

men im Hinblick auf Bedrohungen des Friedens, Friedensbrüche oder Angriffshandlungen sowie im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten oder Situationen, die geeignet sind, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gefährden, ergriffen werden;
 Maßnahmen auszuarbeiten, die gewährleisten, daß die Bestimmungen der Artikel 43, 45, 46 und 47 der Charta der Vereinten Nationen, die sich auf eine Bereitstellung von Streitkräften für den Sicherheitsrat durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und auf ein wirksames Funktionieren des Generalstabsausschusses beziehen, so bald wie möglich verwirklicht werden;
 Die obigen Bestimmungen sollten die Generalversammlung in keiner Weise von der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Resolution 377A(V) abhalten.

C

Die Generalversammlung,

- in der Erkenntnis, daß es die Hauptaufgabe der Organisation der Vereinten Nationen ist, den Frieden, die Sicherheit und die Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen allen Nationen zu wahren und zu fördern,
- im Hinblick auf die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten für die Förderung der Sache des Weltfriedens aufgrund ihrer in der Charta niedergelegten Verpflichtungen,
- im Hinblick darauf, daß die Charta dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit überträgt,
- in Bekräftigung der Bedeutung der Einstimmigkeit der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei allen Problemen, die den Weltfrieden bedrohen könnten,
- unter Hinweis auf die Resolution 190 (III) der Generalversammlung mit dem Titel »Aufruf an die Großmächte zu erneuten Anstrengungen zum Ausgleich ihrer Gegensätze und zur Schaffung eines dauerhaften Friedens«,
- > empfiehlt den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats,
 - a) zur Beilegung ihrer grundlegenden Differenzen und zur Erzielung einer Einigung im Einklang mit dem Geist und dem Buchstaben der Charta zusammenzutreten und gemeinsam oder auf andere Weise und, falls erforderlich, zusammen mit anderen beteiligten Staaten alle Probleme zu erörtern, die den Weltfrieden bedrohen und die Tätigkeit der Vereinten Nationen behindern können;
 - b) die Generalversammlung und, wenn diese nicht tagt, die Mitglieder der Vereinten Nationen zum frühesten geeigneten Zeitpunkt von den Ergebnissen ihrer Konsultationen in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: +52; —5: Bjelorußland, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine; =2: Argentinien, Indien.

Afghanistan

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Abzug aller ausländischen Truppen aus Afghanistan. — Resolutionsantrag S/13729 vom 6. Januar 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Schreibens an den

Präsidenten des Sicherheitsrats vom 3. Januar 1980 (S/13724 mit Add.1 und 2),

- zutiefst besorgt über die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
 - in Bekräftigung des Rechts aller Völker, ihre Zukunft ohne Einmischung von außen selbst zu bestimmen, einschließlich ihres Rechts, ihre Regierungsform selber zu wählen,
 - eingedenk der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder in anderer Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
1. bekräftigt erneut seine Überzeugung, daß die Wahrung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates ein grundlegendes Prinzip der Charta der Vereinten Nationen ist und jedwede Verletzung desselben — unter welchem Vorwand auch immer — den Zielen und Absichten der Charta widerspricht;
 2. beklagt zutiefst die jüngste bewaffnete Intervention in Afghanistan, die mit dem genannten Grundsatz unvereinbar ist;
 3. erklärt, daß die Souveränität, territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit und Blockfreiheit Afghanistans uneingeschränkt respektiert werden müssen;
 4. fordert den unverzüglichen und bedingungslosen Abzug aller ausländischen Truppen aus Afghanistan, damit das Volk Afghanistans in die Lage versetzt wird, seine Regierungsform selber zu bestimmen sowie sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jedwede Intervention, Nötigung oder Beschränkung von außen zu wählen;
 5. ersucht den Generalsekretär, binnen zwei Wochen einen Bericht über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution vorzulegen;
 6. beschließt, mit dieser Frage befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis vom 7. Januar 1980: +13; —2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Mangel an Übereinstimmung der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats. — Resolution 462 (1980) vom 9. Januar 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des in Dokument S/Agenda/2185 enthaltenen Tagesordnungspunkts seiner 2185. Sitzung,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er mangels Einstimmigkeit seiner ständigen Mitglieder auf seiner 2190. Sitzung nicht in der Lage war, seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wahrzunehmen,
- > beschließt die Einberufung einer Notstands-sondertagung der Generalversammlung zur Behandlung der in Dokument S/Agenda/2185 enthaltenen Frage.

Abstimmungsergebnis: +12; —2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion; =1: Sambia.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Die Lage in Afghanistan und ihre Auswirkung auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit. — Resolution ES-6/2 vom 14. Januar 1980

Die Generalversammlung,

- in Kenntnisnahme der Resolution 462 (1980) des Sicherheitsrats vom 9. Januar 1980, die eine Notstands-sondertagung der Generalversammlung zur Behandlung der in Dokument S/Agenda/2185 genannten Frage fordert,
 - zutiefst besorgt über die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
 - in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Zukunft und ihre Regierungsform selbständig und ohne Einmischung von außen zu bestimmen,
 - eingedenk der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
 - im Hinblick darauf, daß es dringend erforderlich ist, daß die ausländische bewaffnete Intervention in Afghanistan unverzüglich beendet wird, damit das Volk Afghanistans in die Lage versetzt wird, sein eigenes Schicksal ohne Einmischung oder Zwang von außen zu bestimmen,
 - mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der großen Zahl der aus Afghanistan kommenden Flüchtlinge,
 - unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Festigung der internationalen Sicherheit, über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität sowie über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,
 - mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die gefährliche Eskalation der Spannung, die Zunahme der Rivalität sowie die häufigere Zuflucht zur militärischen Intervention und Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten — Erscheinungen, die den Interessen aller Nationen, insbesondere der nichtgebundenen Länder, zuwiderlaufen,
 - eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Verantwortung der Generalversammlung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta und der Resolution 377A(V) der Generalversammlung vom 3. November 1950,
1. erklärt erneut, daß die Achtung der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit eines jeden Staates ein grundlegendes Prinzip der Charta der Vereinten Nationen ist und jedwede Verletzung desselben — unter welchem Vorwand auch immer — den Zielen und Absichten der Charta widerspricht;
 2. beklagt zutiefst die jüngste bewaffnete Intervention in Afghanistan, die mit dem genannten Grundsatz unvereinbar ist;
 3. appelliert an alle Staaten, die Souveränität, territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans zu achten und jede Ein-

- mischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans zu unterlassen;
4. fordert den unverzüglichen, bedingungslosen und vollständigen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan, damit das Volk Afghanistans in die Lage versetzt wird, seine Regierungsform selber zu bestimmen sowie sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Beschränkung von außen zu wählen;
 5. bittet alle beteiligten Parteien eindringlich um ihre Mithilfe dabei, daß rasch und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta die erforderlichen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge in ihre Heimat geschaffen werden;
 6. ruft alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen auf, humanitäre Soforthilfe zu gewähren, um in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die Leiden der afghanischen Flüchtlinge zu lindern;
 7. ersucht den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat umgehend und gleichzeitig über den Stand der Verwirklichung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;
 8. fordert den Sicherheitsrat auf, Mittel und Wege zu untersuchen, die zur Verwirklichung dieser Resolution beitragen könnten.

Abstimmungsergebnis: +104; —18: Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bjelorusland, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Grenada, Jemen (Demokratischer), Kuba, Laos, Mongolei, Mosambik, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine, Ungarn, Vietnam; =18: Äquatorial-Guinea, Algerien, Benin, Burundi, Finnland, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Jemen (Arabische Republik), Kongo, Madagaskar, Mali, Nicaragua, Sambia, Sao Tomé und Príncipe, Syrien, Uganda, Zypern. Folgende 12 Länder waren entweder nicht anwesend oder nahmen an der Abstimmung nicht teil: Bhutan, Dominica, Kap Verde, Komoren, Libyen, Rumänien, Salomonen, Seschellen, Sudan, Südafrika, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

Iran

SICHERHEITSRAT — Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 9. November 1979 (UN-Doc.S/13616)

Nach Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident des Sicherheitsrats am 9. November 1979 folgende Erklärung ab:

»Nach Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats bin ich als Präsident des Rates ermächtigt, die tiefe Beunruhigung des Rates über die lange Gefangenhaltung von amerikanischem diplomatischem Personal in Iran zum Ausdruck zu bringen. Obwohl ich mich nicht in die inneren Angelegenheiten eines Landes einmischen will, muß ich als Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Sicherheitsrats betonen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals und der diplomatischen Einrichtungen in allen Fällen im Einklang mit den international anerkannten Normen geachtet werden muß. Daher fordere ich mit äußerstem Nachdruck, daß das in Iran festgehaltene diplomatische Personal unverzüglich freigelassen und daß ihm

Schutz gewährt wird. Ich fordere ferner den Generalsekretär dringend auf, weiterhin seine guten Dienste einzusetzen, um zur Erreichung dieses Zieles beizutragen.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten. — Resolution 457(1979) vom 4. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 25. November 1979 datierten Schreibens des Generalsekretärs (S/13646),
 - tief beunruhigt über das gefährliche Ausmaß der Spannung zwischen Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika, das schwerwiegende Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte,
 - unter Hinweis auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1979 (S/13616), der am 27. November 1979 wiederholt wurde (S/13652),
 - in Kenntnisnahme des vom 13. November 1979 datierten Schreibens des iranischen Außenministers (S/13626) über die Beschwerden Irans,
 - eingedenk der Pflicht der Staaten zur friedlichen Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten in einer Weise, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wie auch die Gerechtigkeit nicht gefährdet,
 - im Bewußtsein der Verpflichtung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen auf jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zu verzichten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines anderen Staates gerichtet oder in irgendeiner anderen Weise mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist,
 - in Bekräftigung der feierlich eingegangenen Verpflichtung aller Staaten, die Vertragspartei des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961 wie auch des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen von 1963 sind, die Unverletzlichkeit des diplomatischen Personals wie auch des Gebietes ihrer Vertretungen zu achten,
1. fordert die Regierung Irans nachdrücklich auf, das in Teheran festgehaltene Personal der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika unverzüglich freizulassen, ihm Schutz zu gewähren und ihm die Ausreise aus dem Lande zu gestatten;
 2. fordert die Regierungen Irans und der Vereinigten Staaten von Amerika ferner auf, Schritte zur friedlichen und für beide Seiten zufriedenstellenden, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehenden Lösung der zwischen ihnen noch bestehenden Probleme einzuleiten;
 3. bittet die Regierungen Irans und der Vereinigten Staaten von Amerika eindringlich, in der gegebenen Situation die größtmögliche Zurückhaltung zu üben;
 4. ersucht den Generalsekretär, seine guten Dienste zur unverzüglichen Durchführung dieser Resolution zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen;
 5. beschließt, daß der Rat weiter aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt bleibt, und ersucht den Generalsekretär, ihm unverzüglich über die Erfolge seiner Bemühungen zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten. — Resolution 461(1979) vom 31. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 457 (1979) vom 4. Dezember 1979,
 - ferner unter Hinweis auf den Appell des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1979 (S/13616), der am 27. November 1979 wiederholt wurde (S/13652),
 - in ernster Besorgnis über die zunehmende Spannung zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der Gefangensetzung und der langen Gefangenhaltung von unter Verletzung des Völkerrechts in Iran als Geiseln festgehaltenen Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, einer Spannung, die zu ernststen Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit führen kann,
 - in Kenntnisnahme der Schreiben des Außenministers der Islamischen Republik Iran vom 13. November 1979 (S/13626) und vom 1. Dezember 1979 (S/13671) zu den Beschwerden seiner Regierung und deren Erklärungen zur Situation,
 - ferner unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 25. November 1979 (S/13646), in dem festgestellt wird, daß seiner Meinung nach die gegenwärtige Krise zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - unter Berücksichtigung der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1979, mit der die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert wird, für die sofortige ausnahmslose Freilassung aller Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten zu sorgen, die in Iran als Geiseln festgehalten werden (S/13697), und mit der weiterhin die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert werden, darauf zu achten, daß von ihnen nichts unternommen wird, was die Spannung zwischen den beiden Ländern verschärfen könnte,
 - ferner unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Dezember 1979 über die Entwicklung der Situation (S/13704),
 - eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in einer Weise zu lösen, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden,
 - im Bewußtsein der Verantwortung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,
1. bekräftigt seine Resolution 457(1979) in all ihren Aspekten;
 2. beklagt das weitere Festhalten der Geiseln entgegen der Resolution 457(1979) des Sicherheitsrats und der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1979 (S/13697);
 3. fordert abermals dringend die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, alle Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, die in Iran als Geiseln festgehalten werden, unverzüglich freizulassen, ihnen Schutz zu gewäh-

ren und ihnen das Verlassen des Landes zu gestatten;

4. wiederholt seine Bitte an den Generalsekretär, seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Anstrengungen zu verstärken, um dem Rat zu helfen, die in dieser Resolution geforderten Ziele zu erreichen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von seiner Bereitschaft, persönlich nach Iran zu reisen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat vor der nächsten Ratssitzung über seine Bemühungen um gute Dienste zu berichten;
6. beschließt, am 7. Januar 1980 zusammenzutreten, um die Situation zu prüfen und im Falle der Nichtbefolgung dieser Resolution wirksame Maßnahmen gemäß Artikel 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: +11; -0; =4: Bangladesch, Kuwait, Sowjetunion, Tschechoslowakei.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Konflikt zwischen dem Iran und den Vereinigten Staaten. — Resolutionsantrag S/13735 vom 10. Januar 1980

Der Sicherheitsrat,

- eingedenk seiner Resolutionen 457(1979) vom 4. Dezember 1979 und 461(1979) vom 31. Dezember 1979,
- sowie eingedenk des Appells des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. November 1979 (S/13616), der am 27. November 1979 wiederholt wurde (S/13652),
- nach Kenntnisnahme der Schreiben vom 13. November 1979 und 1. Dezember 1979 bezüglich der Beschwerden und Stellungnahmen Irans (S/13626 bzw. S/13671),
- unter Berücksichtigung der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs vom 15. Dezember 1979, mit der die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert wird, für die sofortige ausnahmslose Freilassung aller Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten zu sorgen, die in Iran als Geiseln festgehalten werden (S/13697), und mit der ferner die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung der Islamischen Republik Iran aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß von ihnen nichts unternommen wird, was die Spannung zwischen den beiden Ländern verschärfen wird,
- sowie eingedenk des Schreibens des Generalsekretärs vom 25. November 1979 (S/13646), in dem festgestellt wird, daß nach seiner Auffassung die gegenwärtige Krise zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Staaten von Amerika eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- im Hinblick darauf, daß die Generalversammlung am 17. Dezember 1979 durch allgemeine Übereinstimmung das Übereinkommen gegen Geiselnahme angenommen hat,
- sowie eingedenk der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und zu diesem Zwecke die Beschlüsse des Sicherheitsrats zu achten,
- im Bewußtsein der Verantwortung der Staaten, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung

oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

- in Bestätigung dessen, daß die sichere Freilassung und Ausreise aller Geiseln aus Iran einen wesentlichen ersten Schritt bei der friedlichen Lösung der Probleme zwischen Iran und den Vereinigten Staaten sowie den anderen Mitgliedstaaten der Völkergemeinschaft darstellen,
- in Bekräftigung dessen, daß nach der sicheren Freilassung der Geiseln die Regierungen Irans und der Vereinigten Staaten von Amerika Schritte zur friedlichen und für beide Seiten zufriedenstellenden, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehenden Lösung der zwischen ihnen noch bestehenden Probleme unternehmen sollten,
- sowie unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 6. Januar 1980 (S/13730) im Anschluß an die Resolutionen 457(1979) vom 4. Dezember 1979 und 461(1979) vom 31. Dezember 1979,
- im Hinblick darauf, daß die fortdauernde Gefangenschaft der Geiseln eine anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- handelnd im Einklang mit den Artikeln 39 und 41 der Charta der Vereinten Nationen,
 1. fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran abermals dringend auf, alle Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten, die in Iran als Geiseln festgehalten werden, sofort freizulassen, ihnen Schutz zu gewähren und ihnen das Verlassen des Landes zu gestatten;
 2. beschließt, daß bis zur Freilassung und sicheren Ausreise der Geiseln aus Iran alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen
 - a) den Verkauf und die Lieferung aller Gegenstände, Waren oder Erzeugnisse mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, Medikamenten und ausschließlich für ärztliche Zwecke bestimmten Lieferungen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, an oder für iranische Regierungsstellen in Iran oder eine andere natürliche oder juristische Person in Iran oder an oder für eine andere natürliche oder juristische Person für die Zwecke eines in Iran betriebenen Unternehmens verhindern müssen;
 - b) die Beförderung mit Schiffen, Luftfahrzeugen, Eisenbahnen oder anderen Transportmitteln zu Lande, die bei ihnen eingetragen oder zugelassen sind oder die ihren Staatsangehörigen gehören oder von diesen gechartert sind, sowie die Beförderung, ob unter Zollverschluß oder nicht, aller unter Buchstabe a fallenden Gegenstände, Waren und Erzeugnisse mit Transportmitteln zu Lande durch ihr Hoheitsgebiet verhindern müssen, die für iranische Regierungsstellen oder eine andere natürliche oder juristische Person in Iran oder ein in Iran betriebenes Unternehmen bestimmt sind;
 - c) den iranischen Behörden oder einer Person in Iran oder einem von einer iranischen Regierungsstelle kontrollierten Unternehmen keine neuen Kredite oder Darlehen zur Verfügung stellen dürfen, solchen Personen oder Unternehmen keine neuen Depositenmöglichkeiten einräumen, keine wesentliche Erhöhung beste-

hender Nicht-Dollar-Depositen und keine günstigeren Zahlungsbedingungen als bei internationalen Handelsgeschäften üblich gestatten dürfen sowie bei der Ausübung ihrer Rechte, wenn fällige Zahlungen in bezug auf bestehende Kredite oder Darlehen nicht fristgerecht erfolgen, geschäftsmäßig vorgehen und verlangen müssen, daß alle natürlichen und juristischen Personen in ihrem Hoheitsbereich ebenso handeln;

- d) die Beförderung der unter Buchstabe a fallenden Erzeugnisse und Waren von ihrem Hoheitsgebiet aus mit in Iran eingetragenen Schiffen und Luftfahrzeugen verhindern müssen;
 - e) den Personalbestand der bei ihnen akkreditierten iranischen diplomatischen Missionen auf ein Mindestmaß verringern müssen;
 - f) verhindern müssen, daß ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Firmen neue Dienstleistungsverträge zur Unterstützung von Industrievorhaben in Iran, mit Ausnahme von Verträgen im Zusammenhang mit der ärztlichen Betreuung, schließen;
 - g) verhindern müssen, daß ihre Staatsangehörigen oder eine natürliche oder juristische Person in ihrem Hoheitsgebiet eine Tätigkeit durchführt, die einen der in dieser Resolution aufgeführten Beschlüsse umgeht oder umgehen soll;
3. beschließt, daß alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die unter Ziffer 2 aufgeführten Beschlüsse umgehend durchführen müssen, ungeachtet aller vor dem Datum dieser Beschlüsse geschlossenen Verträge oder erteilten Lizenzen;
 4. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, diese Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit Artikel 25 der Charta durchzuführen;
 5. ersucht die Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, unter Hinweis auf die in Artikel 2 der Charta enthaltenen Grundsätze dringend, im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;
 6. fordert alle anderen Gremien der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Mitglieder auf, ihre Beziehungen zu Iran im Einklang mit den Bedingungen dieser Resolution zu gestalten;
 7. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und insbesondere diejenigen, denen nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit obliegt, auf, wirksam zur Durchführung der in dieser Resolution geforderten Maßnahmen beizutragen;
 8. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf, dem Generalsekretär bis zum 1. Februar 1980 über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen zu berichten;
 9. ersucht den Generalsekretär, dem Rat über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten; der erste Bericht ist bis zum 1. März 1980 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis vom 13. Januar 1980: +10; -2: Deutsche Demokratische Republik, Sowjetunion; =2: Bangladesch, Mexiko. China nahm an der Abstimmung nicht teil. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).